



Antrag auf Befreiung/Beurlaubung

Alle Klassenstufen
(Stand: 5. September 2018)

Antrag auf Befreiung/Beurlaubung gemäß § 4 Schulbesuchsverordnung zur Vorlage bei der Schule

Hiermit bitte ich, meinen Sohn/meine Tochter _____,
Klasse ____ für folgenden Zeitraum vom Unterricht zu beurlauben:

_____. Es liegt folgender wichtiger
Grund für eine Beurlaubung vor; siehe auch Rückseite (bitte Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen Stellungnahme/Entscheidung
Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird genehmigt. nicht genehmigt. Gründe bei Nichtgenehmigung
(Leistungsstand, Verhalten, Fehlzeiten, Rechtzeitigkeit, kein anerkannter Beurlaubungsgrund,
Sonstiges)

Datum, Unterschrift des Klassenlehrers

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen und unmittelbar vor/nach Ferienabschnitten Entscheidung
der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt nicht genehmigt. Grund:

Datum, Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Befreiung/Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

- Anträge auf Beurlaubung und Befreiungen vom Unterricht sind rechtzeitig vor Eintreten der Fehlzeit bei der Schule einzureichen.
- Schülerinnen und Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen (siehe Schulbesuchsverordnung § 3 und § 4) auf schriftlichen Antrag (der Erziehungsberechtigten) beurlaubt/befreit werden.
- Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.
- Über die Befreiung/Beurlaubung unmittelbar vor/nach den Ferien entscheidet der Schulleiter.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterricht selbstständig nachzuholen (*Auszug aus der Schulbesuchsverordnung und § 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen.*)

a) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen (z.B. bei Arzttermin, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch,...) Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen Antrag** gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.

Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonst verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiung der Schulleiter.

b) Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe werden beispielsweise anerkannt (Details werden in ergänzenden Hinweisen geregelt, siehe Schulbesuchsverordnung):

- Kirchliche Veranstaltungen
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gemäß der Anlage
- Heilkuren, Erholungsaufenthalte
- Teilnahme am Schüleraustausch, Sprachkurse im Ausland
- Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13
- Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben
- Ausübung eines Ehrenamts
- Wichtiger persönlicher Grund (z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel)

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. **Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgearbeitet werden.**

Zuständig für die Entscheidung über Befreiung/Beurlaubung bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.